

Zweite Änderungsverordnung zur 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung  
15.07.2021



Bei der [Zweiten Änderungsverordnung zur 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) mit Gültigkeit bis **14.07.2021** gibt es nur eine kleine Änderung die das Sportschießen betrifft.

**Update:** Bisher war es möglich bei geringen Inzidenzen in Innenräumen ohne Negativtest zu trainieren. Diese Regelung ist nun weggefallen und so sind generell in geschlossenen Schießständen Tests wieder notwendig.

Ein Training ist unter Führung eines [Anwesenheitsnachweis](#) (Dokumentation des Vor- und Familiennamens, Vollständige Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum und Ort) möglich. In geschlossenen Räumen und bei Wettkämpfen müssen weiterhin Negativtests der anwesenden Personen vorliegen. Genesene (min. 28 Tage und max. 6 Monate nach dem positiven PCR Test), vollständig Geimpfte 14 Tage nach der letzten Impfung und Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

Es muss weiterhin auch darauf geachtet werden, dass zwischen den Sportlern ein Abstand von 1,5 m sichergestellt ist. Für Wettkämpfe ist ein Hygienekonzept des Veranstalters erforderlich.

Die Nutzung der Schießanlagen bedarf weiterhin der Zustimmung der Betreiber. **Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren. Weiterhin benötigt der Betreiber ein Hygienekonzept für die Öffnung der Anlagen.**

[Empfehlung zur Nutzungsvoraussetzung von Schießstätten \(Stand 25.05.2021\)](#)

**Wir weisen darauf hin, dass die "Bundesnotbremse" bei Inzidenzwerten in den Landkreisen von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen weiterhin bestand hat. Hier wird dann wieder die Schließung des Sportbetriebs notwendig.** Darüber hinaus können die Landkreise sowie die Gemeinden und Kommunen ebenfalls abweichende Verordnungen erlassen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziale und Integration hat eine [Übersicht über Corona Regelungen \(16.06.2021\)](#) erstellt.

Im Folgenden möchten wir auf einige Sachverhalte hinweisen:

**Geschäftsstelle:**

Die Geschäftsstelle in Barleben bleibt weiterhin für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Sollten Sie ein wichtiges Anliegen haben, so können Sie einen Besuchstermin mit dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch vereinbaren.

**Was ist unter Individualsport zu verstehen?**

Unter Individualsport sind alle Sportarten zu verstehen, die als individuelles Training allein oder zu zweit möglich sind. Dazu gehört auch der Schießsport. Es ist nun gemäß Klarstellung des Ministeriums geregelt, dass Individualsport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportstätten erfolgen darf, sofern dieser allein, zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes durchgeführt wird.

Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der Betreiber der Sportstätte die Nutzung der Sportstätte freigibt, sowie weitere Vorgaben erfüllt.

Die Klarstellung des Ministeriums mit weiteren Hinweisen zur Durchführung finden Sie im folgenden Schreiben:

[Klarstellung - Individualsport \(Ministerium für Inneres und Sport\)](#)

Aktuelle Informationen können Sie auf der Seite des Ministeriums für Soziales des Landes Sachsen-Anhalt entnehmen:

[Link zur Homepage vom Ministerium für Soziales - Coronavirus](#)

**Weitere Hinweise:**

Weiterhin hat Feinwerkbau einige Hinweise zur Reinigung bzw. Desinfektion von Sportwaffen zusammengefasst:

[Empfehlung Reinigung und Desinfektion von Feinwerkbau-Sportwaffen \(PDF Direktdownload\)](#)

[Hinweise der GEMA](#)